

**Änderung des Gesetzes  
über die Organisation der Gerichtsbehörden  
(Zuständigkeit für Kollokationsklagen)**

BERICHT UND ANTRAG DER ERWEITERTEN JUSTIZPRÜFUNGSKOMMISSION

VOM 19. FEBRUAR 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Bericht und Antrag vom 3. Dezember 2002 hat das Obergericht dem Kantonsrat einen Antrag auf Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes unterbreitet.

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat sich an einer Sitzung vom 19. Februar 2003 mit dem Antrag des Obergerichtes befasst. An der Kommissionssitzung war das Obergericht vertreten durch Alex Staub, Obergerichtspräsident, und Jörg Löttscher (Obergerichtsschreiber/Protokollführer).

Der vorliegende Bericht wird wie folgt gegliedert:

- I. Ausgangslage
- II. Beratung
- III. Anträge

## **I. Ausgangslage**

1. Der vom Obergericht unterbreitete Antrag betrifft Kollokationsklagen.
2. Kollokationsklagen sind Klagen von Rechtssuchenden, die mit dem Plan für die Rangordnung der von den Gläubigern geltend gemachten Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens nicht einverstanden sind. Kollokationsklage ergreift jeweils ein Konkursgläubiger, wenn seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen worden ist oder wenn er die Zulassung der Forderung eines anderen Gläubigers bestreiten will.
3. Kollokationsklagen werden im Kanton Zug vom ordentlichen Zivilrichter beurteilt, wobei für den Streitwert nicht der Wert der im Kollokationsplan eingereichten Forderung, sondern die Höhe der mutmasslichen Konkursdividende massgebend ist.
4. Diese Streitwertberechnung führt dazu, dass Kollokationsklagen mit sehr tiefem Streitwert, aber grosser Bedeutung für die spätere Gläubigerstellung geführt werden und solche Klagen auch von einem Friedensrichter oder dem Einzelrichter im ordentlichen Verfahren (je nach Streitwert) bisher entschieden werden mussten.

Auch kann die komplizierte Berechnung des Streitwertes zu Unsicherheiten über die Frage der Zuständigkeit führen.

5. Das Obergericht beantragt deshalb, dass neu sämtliche Kollokationsklagen unabhängig vom Streitwert vom Kantonsgericht als Kollegialbehörde beurteilt werden.

## **II. Beratung**

1. Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Zu Diskussionen führte vor allem die Frage, ob unabhängig vom Streitwert einzig das Kantonsgericht als Kollegialbehörde oder vom Streitwert Fr. 0.00 bis Streitwert Fr. 8'000.00 der Einzelrichter im ordentlichen Verfahren am Kantonsgericht und ab einem Streitwert von Fr. 8'000.00 das Kantonsgericht zuständig sein sollte.

2. Im Rahmen der Diskussion entschied sich die Kommission einstimmig für eine direkte Zuständigkeit unabhängig vom Streitwert beim Kantonsgericht als Kollegialbehörde. Dies vor allem mit der Begründung, dass die Bedeutung der Kollokationsklagen, unabhängig vom Streitwert für den einzelnen Rechtssuchenden gross sein kann und im Sinne einer einfachen übersichtlichen und kundenfreundlichen Justiz vermieden werden sollte, dass bei unsicherem Streitwert auf Grund von nicht klaren Verhältnissen bezüglich einer möglichen Konkursdividende die Frage des Streitwertes einer beförderlichen Prozess-erledigung und einem Sachentscheid hinderlich sein kann.

### III. Antrag

Die Kommission stimmt der Änderung von § 9 Abs. 3 gemäss Vorlage Nr. 1078.2 - 11053 in der Fassung des Obergerichtes vom 3. Dezember 2002 einstimmig zu und **beantragt**,

auf die Vorlage Nr. 1078.2 - 11053 einzutreten und der vorgeschlagenen Gesetzänderung zuzustimmen.

Zug, 19. Februar 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER ERWEITERTEN  
JUSTIZPRÜFUNGSKOMMISSION

Vizepräsidentin: Andrea Hodel